

habe der Verein kein Domizil, kein Geschäft und kein Vermögen, er sei dort nicht in das Firmaregister eingetragen und habe im Kanton Luzern überhaupt keine juristische Existenz. Der Depothalter in Luzern sei selbständiger Geschäftsmann und keineswegs Angestellter des Vereins. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle in Aufhebung des Regierungsentscheidens vom 15. Februar 1882 erklären, daß der Konsumverein Aarau in Luzern nicht besteuert werden könne, und daß ihm daher der Betrag von 120 Fr. zu restituieren sei, unter Kostenfolge, eventuell wenigstens unter Rückvergütung der erlegten Gebühren.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Regierungsrath des Kantons Luzern lediglich, daß es sich hier um eines der vielen Kunststücke handle, welche auswärtige Geschäfte anwenden, um einen Platz auszubenten, ohne der gesetzlichen Steuerpflicht zu genügen und daß er daher auf seiner angefochtenen Schlußnahme beharre.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Entscheidung über die Beschwerde hängt grundsätzlich davon ab, ob der Konsumverein von Aarau in Luzern eine Zweigniederlassung besitzt. Ist dies zu bejahen, so muß der Rekurs ohne Weiteres als unbegründet abgewiesen werden, denn es kann alsdann nach feststehender bundesrechtlicher Praxis einem Zweifel nicht unterliegen, daß der Konsumverein Aarau der luzernischen Steuerhoheit für das zum Betriebe des betreffenden Zweigggeschäftes verwendete Vermögen und das durch den Betrieb dieses Geschäftes erzielte Einkommen untersteht, und daß somit die streitige Besteuerung eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung nicht involvirt.

2. Nach den eigenen Vorbringen des Rekurrenten nun aber, insbesondere nach den von ihm angeführten Bestimmungen seines Vertrages mit dem Depothalter in Luzern, erscheint als völlig unzweifelhaft, daß der Konsumverein Aarau in Luzern eine Zweigniederlassung besitzt und dort ein Zweigggeschäft betreibt. Denn der Betrieb des dortigen Konsumdepots geht nach den Bestimmungen des genannten Vertrages unzweifelhaft auf Rechnung des Konsumvereins, so daß diesen Gewinn und

Verlust des Geschäftsbetriebes trifft, während der Depothalter lediglich als Geschäftsführer des Konsumvereins, welcher eine fixe Provision als Entschädigung für seine Bemühungen bezieht, erscheint. Dies ergibt sich auf's Evidenteste namentlich auch daraus, daß der Depothalter den Gegenwerth der von ihm verkauften Waaren jeweilen in bestimmten Zwischenräumen dem Konsumverein abzuliefern hat, daß letzterem, als dem Geschäftsherrn, die Kontrolle hierüber zusteht, und daß der Konsumverein die Verkaufspreise für die dem Depothalter zum Vertriebe übergebenen Waaren festzusetzen hat. Durch diese Bestimmungen ist offenbar völlig ausgeschlossen, daß der Depothalter selbständiger Inhaber des Geschäftes sei. Daß dagegen nach den Bestimmungen des Vertrages die ihm zum Verkaufe übergebenen Waaren in sein Eigenthum übergehen sollen, vermag hieran nichts zu ändern, denn diese Vertragsbestimmung kann im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalte des Vertrages wesentlich nur den Zweck haben, zu bestimmen, daß die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der dem Depot abgegebenen Waaren den Depothalter treffe, während dadurch in keiner Weise dargethan wird, daß letzterer selbständiger Inhaber des Geschäftes sei. Völlig bedeutungslos endlich ist offenbar der vom Rekurrenten hervorgehobene Umstand, daß der Konsumverein Aarau in das Firmaregister in Luzern nicht eingetragen ist, da natürlich dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß er ein Zweigggeschäft im Kanton Luzern thatsächlich betreibe.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

28. Urtheil vom 20. Mai 1882 in Sachen  
de Meuron.

A. Eduard von Meuron, allié von Erlach, von Neuenburg, wohnt seit 1870 jeweilen während eines Theiles des Jahres, insbesondere während der Sommermonate, mit seiner Familie

auf einer ihm gehörigen Besizung in Gerzensee (Amts Seftigen), Kantons Bern, während er den übrigen Theil des Jahres in der Stadt Neuenburg, wo er bisher seine politischen Rechte ausgeübt und die Steuern für sein bewegliches Vermögen und Einkommen für das ganze Jahr bezahlt hat, zubringt. Ausweisschriften hatte Eduard von Meuron für seinen Aufenthalt in Gerzensee bisher nicht deponirt und es waren ihm solche, nach dem Berichte der Gemeindebehörde, „aus Höflichkeit“ nicht abgefordert worden. Dagegen war derselbe nichtsdestoweniger in das politische und Gemeindestimmregister in Gerzensee eingetragen worden.

B. Im Frühjahr 1881 nun wurde Eduard von Meuron von der Gemeindesteuerkommission von Gerzensee für ein Einkommen III. Klasse von 35,900 Fr. für das Jahr 1881 zur Steuer eingeschätzt, wogegen er durch ein Schreiben, datirt Gerzensee 28. Mai 1881, Einsprache erhob, weil er sein Domizil in Neuenburg habe und sein Sommeraufenthalt in Gerzensee nicht über 6 Monate dauere, so daß er nach den Bestimmungen der bernischen Steuergesetzgebung in diesem Kanton nicht steuerpflichtig sei. Diese Einsprache wurde indeß durch letztinstanzliche Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 16. November 1881 grundsätzlich abgewiesen; dagegen wurde gleichzeitig entschieden, es werde das steuerbare Einkommen des Eduard von Meuron von 35,900 Fr. auf 18,000 Fr. herabgesetzt, „in Betracht: 1. Daß der Rekurrent „in Gerzensee Grundeigentümer und als solcher im hiesigen „Kanton domizilirt ist; 2. daß derselbe seit längerer Zeit je- „weilen einen großen Theil des Jahres, d. h. zirka 6 Monate, „in Gerzensee seinen Wohnsitz genommen hat, ein Verhältniß, „das auch pro 1881 neuerdings eingetreten ist; 3. daß von „Meuron demgemäß nach den hierseitigen gesetzlichen Bestim- „mungen und der bezüglichen Bundesrechtspraxis für die Zeit „seines dahierigen Aufenthaltes der bernischen Steuer unterliegt; „4. daß Rekurrent gegen die Höhe des eingeschätzten Steuer- „betrages keine Einwendungen erhebt, letzterer immerhin aber „als Jahressteuer anzusehen und deßhalb pro rata auf die „Hälfte zu reduzieren ist.“

C. Gegen diese Entscheidung ergriff Eduard von Meuron den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er im Wesentlichen aus: Die von ihm im Kanton Bern geforderte Einkommenssteuer beziehe sich auf die Gesamtheit des beweglichen Vermögens. Nach feststehender bundesrechtlicher Praxis sei nun das bewegliche Vermögen am Domizil des Steuerpflichtigen zu versteuern und er könne daher, da er sein Domizil im Kanton Neuenburg habe, in Gerzensee dagegen sich nur vorübergehend während der schönen Jahreszeit aufzuhalten pflege, im Kanton Bern nicht mit der Einkommenssteuer belegt werden; vielmehr sei er ausschließlich im Kanton Neuenburg steuerpflichtig, wo er auch die Steuer für 1881 thatsächlich bezahlt habe. Wenn der Regierungsrath des Kantons Bern behaupte, er sei deßhalb, weil er Grundeigentümer in der Gemeinde Gerzensee sei, dort domizilirt, so sei dies offenbar völlig verkehrt; denn die Thatsache des Besitzes von Grundeigenthum in einer Gemeinde begründe ja offenbar kein Domizil des Eigentümers in dieser Gemeinde. Ebensovienig sei es richtig, wenn der Regierungsrath des Kantons Bern behaupte, daß er während eines Theiles des Jahres seinen Wohnsitz in Gerzensee habe; denn bloßer Aufenthalt sei kein Domizil. Sein Domizil befinde sich vielmehr nach wie vor ausschließlich in seinem Heimatkanton Neuenburg. Uebrigens habe sein Aufenthalt in Gerzensee nicht 6 Monate gedauert, was das bernische Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865 (Art. 1) zur Steuerpflicht der Aufenthalter fordere. Eine bundesrechtliche Entscheidung, wonach in einem Falle, wie dem vorliegenden die Steuer zwischen den betheiligten Kantonen getheilt werden müßte, bestehe nicht. Vielmehr sei nur entschieden worden, daß ein Steuerpflichtiger, der im Laufe des nämlichen Steuerjahres sein Domizil nacheinander in verschiedenen Kantonen habe, in jedem derselben steuerpflichtig sei. Dieser Fall aber liege hier nicht vor, denn Rekurrent habe nicht nacheinander im Kanton Neuenburg und im Kanton Bern domizilirt, sondern vielmehr sein Domizil im Kanton Neuenburg fortwährend beibehalten und nur vorübergehend im Kanton Bern Aufenthalt genommen. Uebrigens wäre eine solche Theilung der

Steuer nur zwischen Kantonen mit gleichem Steuersystem und und in Folge eines Konkordates möglich. Sollte übrigens nichtsdestoweniger die Theilung der Steuer zwischen den Kantonen Neuenburg und Bern zugelassen werden, so müßte ihm jedenfalls in erster Linie die Hälfte des von ihm in Neuenburg bezahlten Steuerbetrages zurückgegeben werden. Demnach werde beantragt:

Das Bundesgericht wolle

1. Die angefochtene Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Bern, als gegen Art. 46 der Bundesverfassung verstoßend, aufheben;

2. erklären, daß Rekurrent nicht verpflichtet sei, die Einkommenssteuer von seinem beweglichen Vermögen für das Jahr 1881, sei es ganz, sei es nach Verhältniß der Dauer seines Aufenthaltes in Gerzensee, an den Kanton Bern zu bezahlen.

D. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde trägt der Regierungsrath des Kantons Bern auf Verwerfung des Rekurses an, indem er ausführt: Die bundesrechtliche Praxis habe, wie sich insbesondere aus den Entscheidungen des Bundesgerichtes in Sachen Ethnoz vom 9. März 1877, Favre vom 2. Juni gleichen Jahres, und Karrer vom 17. Juli 1879 ergebe, stets festgehalten, daß der Steuerpflichtige, der während des nämlichen Jahres in zwei verschiedenen Kantonen domizilirt sei, von jedem derselben nur pro rata seines wirklichen Aufenthaltes in dem betreffenden Kanton besteuert werden könne und daß hiesfür darauf nichts ankomme, in welchem Kanton sich das Hauptdomizil des Betreffenden befinde. Im vorliegenden Falle könne nach einem Berichte der Gemeindesteuerkommission von Gerzensee vom 29. August 1881 und einem solchen des dortigen Gemeindefchreibers vom 13. Januar 1882 kein Zweifel obwalten, daß Rekurrent während wenigstens der Hälfte des Jahres 1881 auf seiner Besitzung in Gerzensee gewohnt habe. Allerdings können die Gemeindebehörden den Tag der Ankunft des Rekurrenten in Gerzensee nicht präzisiren, weil bisher vom Rekurrenten aus Höflichkeit keine Ausweisschriften verlangt worden seien; allein es stehe fest, daß Rekurrent jeweilen im Laufe des Monats Mai seinen bleibenden Sommeraufenthalt in Ger-

zensee nehme und daß er letztere Gemeinde erst Ende November 1881 verlassen habe; Rekurrent sei daher jedenfalls für die Hälfte des Jahres 1881 in Gerzensee einkommenssteuerpflichtig, insbesondere, wenn erwogen werde, daß er als niedergelassener Schweizerbürger und Gutsbesitzer dort auch im politischen und im Gemeindestimmregister eingetragen sei und sogar Gemeindeversammlungen beigewohnt habe. Darauf, daß Rekurrent in Gerzensee nicht formell Domizil genommen habe, könne nichts ankommen, denn seine Niederlassung in Gerzensee sei ein materielles Faktum und es wäre übrigens dem Rekurrenten obgelegen, seine Ausweisschriften von sich aus und ohne Aufforderung der Gemeindebehörde zu deponiren. Ebenso wenig könne offenbar darauf etwas ankommen, daß Rekurrent die Steuer für 1881 in Neuenburg bereits bezahlt habe, was er übrigens freiwillig und erst nachdem er im Kanton Bern schon zur Besteuerung herangezogen worden sei gethan habe. Werde der Rekurs abgewiesen, so müsse einfach der Kanton Neuenburg dem Rekurrenten die Hälfte der von ihm bezogenen Steuer restituiren, wie dies in allen derartigen Fällen, behufs Vermeidung einer Doppelbesteuerung, geschehe.

E. In seiner Replik sucht der Rekurrent die Ausführungen der Bernehmlassung zu widerlegen, indem er besonders bemerkt: Der Staat Bern habe den ihm obliegenden Beweis, daß Rekurrent mehr als sechs Monate in Gerzensee sich aufgehalten habe, nicht erbracht. Das Gegentheil ergebe sich vielmehr aus einem Frachtbriefduplikate, nach welchem sein Mobiliar erst am 10. Juni 1881 von Neuenburg nach Gerzensee versandt worden sei, in Verbindung mit der Thatfache, daß er unbestrittenmaßen am 21. November 1881 Gerzensee wieder verlassen habe. Daher könne Rekurrent nach den Bestimmungen des bernischen Steuergesetzes selbst im Kanton Bern nicht besteuert werden. Die vom Regierungsrathe des Kantons Bern angeführten bundesrechtlichen Entscheidungen treffen nicht zu, denn dieselben setzen voraus, daß der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres in verschiedenen Kantonen wirklich domizilirt gewesen sei, was in concreto eben nicht der Fall sei. Denn Rekurrent habe zweifellos den Mittelpunkt seiner Geschäfte stetsfort in

Neuenburg gehabt und nicht im Kanton Bern, wo er irgend ein Geschäft nicht betreibe, sondern bloß einen Landaufenthalt gemacht habe. Zur Begründung eines Domizils gehöre eine Willenserklärung; eine Willenserklärung des Rekurrenten, wodurch er in Gerzensee Domizil genommen hätte, aber liege nicht vor, da er dort gar keine diesbezügliche Erklärung abgegeben oder Papiere eingelegt habe. An kantonalen Abstimmungen habe er in Gerzensee nicht Theil genommen; im Gegentheil habe er sich stets an diesen Abstimmungen in Neuenburg betheiltigt; dagegen habe er allerdings einmal in einer eidgenössischen Abstimmung in Gerzensee gestimmt und sei auch einmal an der dortigen Gemeindeversammlung erschienen, letzteres aber bloß auf besondere Einladung des Gemeindepräsidenten hin und wegen einer Angelegenheit, an welcher er persönlich betheiltigt gewesen sei. Eventuell, wenn wider Erwarten sein Rekurs dem Kanton Bern gegenüber abgewiesen werden sollte, beantrage er, der Kanton Neuenburg sei zu verurtheilen, ihm das dem Kanton Bern gebührende Steuerbetreffniß zu erstatten.

F. Duplikando bemerkt der Regierungsrath des Kantons Bern: In thatsächlicher Beziehung sei nicht richtig, daß Rekurrent weniger als sechs Monate in Gerzensee gewohnt habe; denn wenn auch allerdings seine Familie erst im Juni nach Gerzensee übergesiedelt sein möge und daher erst damals sein Mobilien dorthin abgesandt worden sei, so sei doch Rekurrent persönlich schon mehrere Wochen früher nach Gerzensee gekommen, wie dies die dortige Gemeindebehörde bezeugt habe. Uebrigens komme hierauf nichts an, denn entscheidend sei nicht sowohl die Auslegung des bernischen Steuergesetzes, als vielmehr die Frage, ob nicht Rekurrent nach bundesrechtlichen Grundätzen der bernischen Steuerhoheit für die Dauer seines Aufenthaltes in Gerzensee unterstehe und dies sei unbedingt zu bejahen.

G. Die Regierung des Kantons Neuenburg, welcher zur Bernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen des Rekurrenten an, indem sie noch speziell bemerkt: Wenn Rekurrent eine Geschäftsniederlassung im Kanton Bern besäße, so wäre er gewiß für das in derselben stehende Vermögen und das daherige Einkommen dort

steuerpflichtig. Da dies aber nicht der Fall sei, er vielmehr im Kanton Bern sich nur zum Zwecke einer Villegiatur, eines Landaufenthaltes, aufgehalten habe, so könne er dort ebensowenig besteuert werden als Fremde, welche sich in Gasthöfen, Wäbern u. s. f. während einiger Monate aufhalten, an dem betreffenden Orte in Besteuerung gezogen werden können. In solchen Fällen sei vielmehr die Steuer einfach am Orte des eigentlichen Domizils zu entrichten. Das sei auch vom Bundesgerichte in seiner Entscheidung in Sachen der Prinzessin Simonetti und implizite auch in Sachen Mallet anerkannt. Wenn das Bundesgericht dies nicht anerkennen sollte, so müßte jedenfalls subsidiär festgehalten werden, daß der Kanton Bern die Einkommenssteuer nur vom beweglichen Vermögen des Rekurrenten erheben könne und jedenfalls das von im Kanton Neuenburg gelegenen Liegenschaften herrührende Einkommen desselben der Besteuerung im Kanton Bern nicht unterstehe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde richtet sich in erster Linie gegen die Besteuerung des Rekurrenten im Kanton Bern und es ist daher zunächst zu untersuchen, ob diesem Kanton nach bundesrechtlichen Grundätzen das Recht zustehe, den Rekurrenten für die Dauer seines Aufenthaltes im Kantonsgebiete der Besteuerung mit Bezug auf sein Einkommen gemäß seiner Gesetzgebung zu unterwerfen oder ob vielmehr die in Frage stehende Steuerforderung als bundesrechtlich unzulässig verworfen werden müsse.

2. Bei Prüfung dieser Frage ist vorab festzuhalten, daß der streitige Steueranspruch des Kantons Bern sich lediglich auf Einkommen aus beweglichem Vermögen und zwar aus verzinslichen Kapitalien des Rekurrenten, keineswegs dagegen auf Einkommen aus Grundeigenthum, das außerhalb des bernischen Kantonsgebietes gelegen wäre, oder auf Einkommen aus einem vom Rekurrenten betriebenen Berufe oder Gewerbe bezieht. Dies ergibt sich zur Evidenz daraus, daß Rekurrent ausschließlich in der III. Einkommenssteuerklasse des bernischen Gesetzes über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865 veranlagt wurde, in welcher Steuerklasse nach § 2 Ziffer 3 des zitierten Gesetzes bloß das Einkommen aus verzinslichen Kapitalien einzuschätzen

ist. Damit erledigt sich von selbst der eventuelle Antrag der Regierung des Kantons Neuenburg und es ist demgemäß die zu entscheidende Frage dahin zu fassen, ob dem Kanton Bern das Recht zustehe, das bewegliche, in verzinslichen Kapitalien angelegte, Vermögen des Rekurrenten beziehungsweise das aus solchem Vermögen fließende Einkommen für die Dauer des wirklichen Aufenthaltes des Rekurrenten auf bernischem Kantonsgebiete gemäß seiner Gesetzgebung der Besteuerung zu unterwerfen.

3. Diese Frage aber ist zu bejahen. Denn: Es mag zugegeben werden, daß Rekurrent seinen ordentlichen Wohnsitz, beziehungsweise sein Domizil im zivilrechtlichen Sinne, auch während der Dauer seines Aufenthaltes auf seiner Besitzung in Gerzensee, stetsfort in der Stadt Neuenburg hatte. Denn bei seiner Uebersiedelung zum Sommeraufenthalte in Gerzensee war sein Wille offenbar nicht dahin gerichtet, sein Domizil in Neuenburg aufzugeben und es wurde auch durch diese Uebersiedelung zu einem Landaufenthalte nicht ein zweiter Mittelpunkt für die Rechtsverhältnisse des Rekurrenten, beziehungsweise ein zweites Domizil in Gerzensee begründet. Vielmehr verblieb offensichtlich der Mittelpunkt für die Rechtsverhältnisse des Rekurrenten, seine Hauptniederlassung, nach wie vor in der Stadt Neuenburg, wo er verbürgert ist, seine politischen Rechte der Hauptsache nach ausübt, und wo der Sitz seiner Vermögensverwaltung sich befindet. Allein für die Frage der Besteuerung ist nun keineswegs das Domizil im civilrechtlichen Sinne entscheidend; vielmehr sind der Steuerhoheit eines Kantons in der in Frage stehenden Richtung nicht nur diejenigen Personen unterworfen, welche auf dessen Gebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sondern es unterstehen derselben für die Dauer ihres tatsächlichen Aufenthaltes auch solche Personen, welche im Kantonsgebiete, ohne dort ihren ordentlichen Wohnsitz zu haben, doch faktisch wohnen, sofern nur ihr Aufenthalt nicht etwa ein bloß vorübergehender und zufälliger ist. Denn auch diese Personen genießen an ihrem Aufenthaltsorte, beziehungsweise an demjenigen Orte, wo sie tatsächlich wohnen, die Einrichtungen und den Schutz des Staates, und unterstehen

seiner Territorialhoheit, so daß auch sie für ihre Person, d. h. mit ihrem beweglichen Vermögen, für die Dauer ihres Aufenthaltes verhältnißmäßig zu Tragung der Staatslasten mit herangezogen werden können. Dieser Grundsatz ist von den Bundesbehörden in Doppelbesteuerungsfällen stets festgehalten und in wiederholten Entscheidungen unzweideutig ausgesprochen worden. (Vergleiche Entscheidungen des Bundesrathes in Sachen Rößlisberger vom 8. November 1869, Bundesblatt 1870 II, S. 135; in Sachen Guex vom 2. August 1869, Bundesblatt 1870 II, S. 137; in Sachen von May vom 7. Februar 1871, Bundesblatt 1872 II, S. 483; in Sachen Ziegler-Greutert vom 2. Juni 1873, Geschäftsbericht pro 1873, S. 6; in Sachen von Erlach vom 30. August 1872, Bundesblatt 1873 II, S. 15; siehe diese Entscheidungen in der Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege IV, S. 29 u. ff.; Entscheidungen des Bundesgerichtes in Sachen Favre vom 12. Juni 1877, Amtliche Sammlung III, S. 185 u. ff.; in Sachen Karrer vom 17. Juli 1879, Amtliche Sammlung V, S. 289 u. ff.) Wenn die Regierung des Kantons Neuenburg behauptet, daß das Bundesgericht in seinen Entscheidungen in Sachen Mallet vom 22. Februar 1879 (Amtliche Sammlung V, S. 3 u. ff.) und in Sachen Simonetti vom 13. Juli 1877 (Amtliche Sammlung III, S. 538) von entgegenstehenden Grundsätzen ausgegangen sei, so ist dies offenbar nicht richtig, da, wie ein Blick auf den Wortlaut der erwähnten Entscheidungen zeigt, dort gar nicht die hier zu lösende Frage zu entscheiden war. Nach dem entwickelten Grundsätze nun aber kann keinem Zweifel unterliegen, daß Rekurrent bezüglich seines beweglichen Kapitalvermögens bundesrechtlich der Steuerhoheit des Kantons Bern für die Dauer seines Aufenthaltes auf seiner Besitzung in Gerzensee untersteht. Dies kann zwar allerdings selbstverständlich nicht, wie die Regierung des Kantons Bern in erster Linie anzunehmen scheint, daraus gefolgert werden, daß Rekurrent Grundeigenthum in der Gemeinde Gerzensee besitzt, wohl aber folgt es nach dem Ausgeführten unzweideutig daraus, daß er während eines großen Theiles des Jahres 1881 mit seiner Familie dort tatsächlich gewohnt und eigene Haushaltung geführt hat.

4. Rekurrent wendet nun zwar allerdings ein, daß er nach den eigenen Bestimmungen der bernischen Steuergesetzgebung der Besteuerung im Kanton Bern nicht unterstehe, da er nicht während voller sechs Monate auf bernischem Kantonsgebiete gewohnt habe; es soll damit offenbar behauptet werden, daß, wenn auch dem Kanton Bern bundesrechtlich freistände, durch seine Gesetzgebung seine Steuerberechtigung auf Fälle der hier in Frage liegenden Art auszudehnen, doch in concreto sein Steueranspruch deshalb als unzulässig erscheine, weil er in der bernischen Gesetzgebung nicht begründet sei. Allein auch in dieser Richtung erscheint die Beschwerde als unbegründet. Vorerst könnte sich fragen, ob das Bundesgericht überhaupt in der Lage sei, diese Frage selbständig zu prüfen, oder ob nicht vielmehr in Bezug auf die Auslegung und Anwendung des bernischen Steuergesetzes die Entscheidung der bernischen Regierung für das Bundesgericht maßgebend sein müsse. Allein auch wenn davon ausgegangen wird, das Bundesgericht habe materiell zu untersuchen, ob vorliegend ein Steueranspruch gegenüber dem Rekurrenten nach dem bernischen Steuergesetz begründet sei, sei es, weil es in Doppelbesteuerungsfällen überhaupt zu prüfen habe, ob nach dem wahren Sinn und Geist der einschlägigen kantonalen Gesetzesbestimmungen ein Konflikt zwischen der Steuergesetzgebung mehrerer Kantone vorliege (siehe in diesem Sinne Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Thurgau gegen St. Gallen vom 16. Januar 1880, Amtliche Sammlung VI, S. 69 u. ff., insbesondere Erwägung 6), sei es, weil es sich in dieser Richtung um eine Beschwerde wegen ungleicher Handhabung des Rechtes handle, so muß doch die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. Denn zunächst ist in keiner Weise dargethan, daß die tatsächliche, auf die amtlichen Berichte der Gemeindebehörden gestützte, Annahme der Regierung von Bern, daß Rekurrent im Jahre 1881 länger als sechs Monate in Gerzensee gewohnt habe, unrichtig sei; vielmehr spricht dafür, daß jedenfalls Rekurrent persönlich während länger als sechs Monaten im Kanton Bern sich aufgehalten habe, sein von ihm selbst produzierter Brief vom 28. Mai 1881, durch welchen er gegen die Steueranlage protestirte; denn dieser Brief ist von

Gerzensee datirt, wodurch bewiesen wird, daß Rekurrent schon im Monat Mai sich dort aufhielt. Sodann aber ist zu bemerken: Das bernische Einkommenssteuergesetz macht nur die Steuerpflicht der Aufenthalter von einem mehr als sechsmonatlichen Aufenthalt im Kantonsgebiete abhängig, während es bezüglich der Niedergelassenen, seien diese Kantonsbürger, Schweizerbürger oder Fremde, eine solche Beschränkung nicht statuiert. (Siehe § 1 Ziffer 1 und 2 leg. cit.) Nun war aber Rekurrent, da er eigene Haushaltung führte, nach Mitgabe der bernischen Gesetzgebung (siehe Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger vom 17. Mai 1869 und die Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816) unter den gegebenen Verhältnissen wohl zum Erwerbe der Niederlassung verpflichtet, beziehungsweise als Niedergelassener zu betrachten, und unterlag daher, nach Mitgabe der bernischen Gesetzgebung, der Besteuerung im Kanton Bern, ohne Rücksicht darauf, ob sein Aufenthalt sechs Monate dauerte oder nicht. Daraus nämlich, daß Rekurrent es unterlassen hat, im Kanton Bern seine Ausweisschriften einzu legen, wozu er jedenfalls verpflichtet gewesen wäre, kann er offenbar keine Rechte für sich herleiten.

5. Erscheint somit der Rekurs gegenüber dem Kanton Bern als unbegründet, so ist dagegen klar, daß Rekurrent für die Dauer seines Aufenthaltes im Kanton Bern vom Kanton Neuenburg für sein bewegliches Vermögen nicht besteuert werden konnte und daß er befugt gewesen wäre, die Bezahlung der bezüglichen Steuerquote zu verweigern. Allein da nun Rekurrent die fragliche Steuer für 1881 im Kanton Neuenburg bereits bezahlt hat, bei Rückforderung bereits bezahlter Steuerbeträge aber nicht bloß die prinzipielle Frage der Doppelbesteuerung zu entscheiden ist, sondern auch die Grundfrage des kantonalen Rechtes über die Rückforderung einer bezahlten Nichtschuld in Frage kommen, so kann das Bundesgericht als Staatsgerichtshof, wie es bereits mehrfach ausgesprochen hat (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung I, S. 48, Erwägung 3; VI, S. 348, Erwägung 4), auf das sachbezügliche Begehren des Rekurrenten um Rückerstattung der zu viel bezahlten Steuer nicht eintreten, sondern es muß vielmehr dem Rekurrenten überlassen

bleiben, seine Rechte bei den zuständigen kantonalen Behörden geltend zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen; es bleibt jedoch dem Rekurrenten vorbehalten, sein gegenüber dem Kanton Neuenburg gestelltes Begehren um Rückerstattung des von ihm für das Jahr 1881 zu viel bezahlten Steuerbetrages bei den zuständigen kantonalen Behörden geltend zu machen.

### III. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

29. Urtheil vom 15. April 1882 in Sachen  
Schmidlin.

A. Matthias Schmidlin, Fürsprecher in Ruswyl, Kantons Luzern, leitete im Jahre 1881 beim Bezirksgerichte in Sursee gegen Julius Beck, Fürsprecher in Sursee, als damaligen Redaktor des Zeitungsblattes „Luzerner Landbote“ wegen eines in Nr. 13 dieser Zeitung vom 15. Februar 1881 erschienenen Artikels eine Injurienklage ein, in welcher er darauf antrug, der Beklagte sei der Verleumdung und Beleidigung schuldig zu erklären, zu bestrafen, zu einem Schadensersatz von 500 Fr. zu verurtheilen und in sämtliche Kosten und zur Publikation des Urtheils zu verfallen. Der Beklagte verweigerte die Einlassung auf diese Klage für so lange, bis der Kläger Rechtsversicherung mit wenigstens 500 Fr. geleistet habe, indem er behauptete, daß der Kläger fallit und notorisch unzahlbar und demgemäß zur Kautionleistung nach § 277 der luzernischen Zivilprozessordnung verpflichtet sei. Entgegen den Ausführungen des Klägers, welcher die Pflicht zur Leistung der Rechtsversicherung bestritt, weil im Injurienprozesse als in einem Strafprozesse überhaupt keine Kostenversicherungspflicht des Klägers bestehe und weil er überdem nicht als fallit betrachtet werden könne, da zwar wohl über ihn der Kon-

furs durchgeführt worden, ihm aber die Falliterklärung nach Mitgabe der luzernischen Gesetzgebung vom Obergerichte nachgelassen worden sei, legte das Bezirksgericht Sursee durch Erkenntniß vom 2. November 1881 dem Kläger Matthias Schmidlin die Leistung einer Rechtsversicherung zu Handen des Gerichtes und der Gegenpartei von vorläufig 300 Fr. auf. Ein hiegegen gerichteter Refurs an das Obergericht des Kantons Luzern wurde von diesem durch Entscheidung vom 30. Dezember 1881 abgewiesen und zwar gestützt auf folgende Erwägungen:

„1. Daß Rekurrent sich behufs Liberirung von der Kostenversicherungspflicht darauf berufe, einerseits nicht fallit (§ 277 des Civilrechtsverfahrens), anderseits von der Gegenpartei durch Provokation zur Klagestellung genöthigt worden zu sein (§ 278 eodem), und überdies die Behauptung aufstelle, daß in einem Injurienprozesse, der seinem Wesen nach ein Strafprozeß sei, eine Rechtsversicherung niemals verlangt werden könne (§ 278 cit.);

2. daß keine dieser Einreden sich als begründet erweise, indem

a. betreffend den letztern Einwand zu bemerken sei, daß der Injurienprozeß gemäß § 11 des Strafrechtsverfahrens sich nach den Formen des Civilprozesses abspiele, mithin allen denjenigen civilprozessualischen Vorschriften unterliege, die der Natur der Sache gemäß Anwendung finden können;

b. der Umstand, daß dem Kläger und Rekurrenten die Falliterklärung zur Zeit nachgelassen worden sei, denselben der Kautionsverbindlichkeit nicht entheben könne, indem die Bestimmung des § 277 des Civilrechtsverfahrens, wonach ein Kläger auf Verlangen seines Gegners für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu geben habe, wenn er fallit sei oder Unzahlbarkeitsurkunden auf sich habe ausstellen lassen, ihren Rechtsgrund in der Insolvenz des Klägers überhaupt habe, mithin ebensowohl auf Konkursiten, welchen die Falliterklärung vom Obergerichte nachgelassen worden sei (vergleiche obergerichtliche Entscheide von 1877 Nr. 343), als auf Falliten sich erstrecken müsse;

c. daß von einer Provokation im Sinne des § 330 des Civilrechtsverfahrens bei einer Injurie, wie vorliegend, nicht die Rede sein könne;